Oldenburger Ruderverein e. V.
Oldenburger Yacht-Club e. V. – Kanuabteilung
Post SV Oldenburg e.V.
Rgv. Ems-Jade-Weser / Team Nordwest e. V.
Sportverein Tungeln 1904 e.V.
Wassersportverbund Oldenburger Schulen (WOS)

Oldenburg, den 08.06.2019,

Stellungnahme der organisierten Wassersportler in Oldenburg zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (Stand: 24.05.2019)

Wir appellieren an die Entscheidungsträger, der Verordnung in der jetzigen Form nicht zuzustimmen und den hier geltend gemachten Interessen Rechnung zu tragen.

Bevor wir zu Einzelheiten des dem Umweltausschuss der Stadt Oldenburg vorgelegten Verordnungsentwurfs Stellung nehmen, möchten wir Folgendes vorausschicken:

Die organisierten Wassersportler verstehen sich als naturverbundene, auf die Belange von Natur und Landschaft Rücksicht nehmende Wassersportler. Wir wissen die Schönheit des Gewässers zu schätzen, das wir zur Ausübung unseres Sports nutzen und sind uns der Schutzwürdigkeit der Natur bewusst.

Auch wir wollen diesen Zustand erhalten und begrüßen eine weitere Entwicklung der Natur. Es ist für uns selbstverständlich, uns als organisierte Wassersportler in Umweltfragen zu bilden und unseren Sport naturgemäß auszuüben. Kinder und Jungendliche werden von uns und den Oldenburger Schulen neben dem Wassersport gezielt an den Naturschutz herangeführt und für Naturschutzfragen sensibilisiert. Ebenfalls ist es für uns selbstverständlich, dass auf der Hunte aufzufindender Müll eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

Es darf außerdem angemerkt werden, dass die Schutzwürdigkeit der Hunte nicht unter der langjährigen Nutzung der Wassersportler gelitten hat. Als geübte Sportler beherrschen wir unsere Wassersportgeräte, so dass ein unbeabsichtigtes Hereinfahren in schützenswerte Bereiche nicht vorkommt.

Vor diesem Hintergrund halten wir die in dem Verordnungsentwurf vorgesehen Einschränkungen für Wassersportler für nicht gerechtfertigt. Auch mit dem überarbeiteten Entwurf gehen Verschlechterungen im Vergleich zum Status quo mit der Unterschutzstellung für uns einher. Mit uns organisierten Wassersportlern konnte im Vorfeld kein Einvernehmen erzielt werden.

Wir beziehen uns in unserer Kritik insbesondere auf folgende Schwerpunkte:

1. Umsetzung der FFH-Gebietsausweisung

Zur Erfüllung der Pflicht, dem FFH-Gebiet einen nationalen Schutzstatus zu verleihen, hätte es ausgereicht, ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen. In einem Naturschutzgebiet ist von Gesetzes wegen erst einmal alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt wird.

Diese scharfe Form des Schutzstatus war nicht notwendig. Es hätte sich angeboten, das bereits bestehende LSG anzupassen.

Der Landkreis und die Stadt Oldenburg beschränken sich nicht darauf, die notwendigen Regelungen zum Schutz der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes (Neunauge, Steinbeißer) zu treffen, sondern gehen weit darüber hinaus. Das ist überflüssig und trifft insbesondere die Wassersportler besonders hart, während andere Nutzergruppen weitgehend freigestellt werden.

2. *Befahrensverbot*

Das Befahren der Hunte zwischen Rittrumer Mühlbach bis Sandkruger Straße in Astrup soll für Boote über 6 m Länge verboten sein und von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht werden (§ 4 Abs. 3). Ruderboote sind bis zu 12 m lang und auch Big-SUPs sind länger als 6m. Lange Boote werden zur Zeit auch in diesem Abschnitt der Hunte außerhalb der Sperrzeit regelmäßig gefahren.

Außerdem soll das Fahren von Motorbooten verboten und ebenfalls von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht werden (§ 4 Abs. 3). Dies umfasst auch das motorbetriebene Trainerboot der Ruderer, das bis zum Vereinssteg des ORVO fahren muss.

Wir halten eine in der Verordnung festgeschriebene Fahrerlaubnis für das motorbetriebene Trainerboot zwischen dem Durchlass zur Hunte und dem ORVO-Steg und eine Streichung der Bootslängenbegrenzung für notwendig.

3. *Bauliche Anlagen/Stege*

Es soll gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 verboten sein, bauliche Anlagen aller Art – auch Stege – zu errichten oder wesentlich zu ändern. Es wird also unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert, Stege o.ä. innerhalb der Grenzen des NSG zu erweitern oder neu zu errichten. Dies stellt eine Verschlechterung für die Vereine dar.

Wir halten diese Regelung für nicht notwendig, da die ohnehin erforderlichen Genehmigungsverfahren unter Beachtung naturschutzrechtlicher Belange durchgeführt werden und halten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen, der mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 einhergeht für zu hoch.

4. *Verbot organisierter Veranstaltungen*

Als weitere Verschärfung im Vergleich zum ersten Verordnungsentwurf soll es nunmehr auch verboten sein, organisierte Veranstaltungen durchzuführen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12). Diese sollen von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d). Es konnte nicht geklärt werden, was unter organisierten Veranstaltungen zu verstehen sein soll, ob damit beispielsweise Trainingsfahrten, Trainingsspiele, Paddeltouren mit Mitgliedern aus anderen Vereinen oder Wettkämpfe gemeint sind.

Ob es sich bei solchen Veranstaltungen um Gemeingebrauch handelt oder nicht, ist für die Frage eines naturschutzrechtlichen Verbotes unerheblich. Eine Ausnahmeregelung für jede einzelne dieser Fahrten einzuholen, wäre jedenfalls vom Aufwand her für die Vereine nicht leistbar.

5. Betretungsverbot

Wir plädieren dafür, im gesamten eingedeichten Bereich der Hunte das Betreten im bisher zulässigen Umfang freizustellen. Dann müssten keine Einzelregelungen im Hinblick auf Baden, Rasten etc. getroffen werden und der notwendige Schutz des FFH-Gebietes wäre trotzdem gewährleistet. Schützenwerte Uferbereiche mit Aufwuchs werden von den Sportlern ohnehin nicht betreten. Es würden viele unnötige, kaum verständliche und nicht durchsetzbare Detailregelungen vermieden.

a) Betreten der Seiten

Das Betreten der rechten Seite der Hunte im Bereich nördlich der Oldenburger Straße soll zukünftig verboten sein (§ 3 Abs. 2). Südlich davon soll das Betreten gänzlich verboten werden bis auf die in den Karten verzeichneten Rastplätze sowie Ein- und Ausstiegsstellen. Eine eindeutige Einschränkung im Vergleich zur jetzigen Situation.

Die linksseitig der Hunte ansässigen Vereine nutzen auch die den Vereinsgeländen gegenüberliegenden Seiten der Hunte derzeit im Training und bei Wettkämpfen und wären durch das Betretungsverbot in der Ausübung des Sports eingeschränkt. An diesen Stellen sollte das Betreten erlaubt sein.

b) Rastplätze

Gerade für Kinder und Jugendliche sind Pausenmöglichkeiten am Ufer bei längeren Fahrten notwendig. Dabei werden nur flache Uferbereiche ohne Aufwuchs aufgesucht, so dass schützenswerte Flora und Fauna nicht gefährdet ist.

Wenn keine grundsätzliche Freistellung möglich ist, wären zusätzlich zu den freigestellten Rastplätzen, die auch in dem Faltblatt „Hunte natur“ vorgesehen sind, weitere Stellen als Rastplätze wünschenswert, die wir im Anhang aufgeführt haben.

Die Ruderer können außerdem nicht an kurzen Stegen anlegen, sondern benötigen freie Uferstellen ohne Aufwuchs, um gelegentlich eine Pause oder ein Picknick zu machen. Diese Pausenmöglichkeit würde ihnen durch die Verordnung genommen.

c) Ein- und Ausstiegsstellen

Da nur wenige öffentliche Ein- und Ausstiegsstellen vorhanden sind, wäre es sinnvoll, beispielsweise in Tungeln auf der rechten Seite vor der Oldenburger Straße, einen Anlegeplatz für die Öffentlichkeit zu schaffen. Der vorhandene Steg des SV Tungeln, der als Ein- und Ausstiegsstelle genannt wurde, steht der Öffentlichkeit tatsächlich nicht zur Verfügung.

Auf diese Weise könnte für die Kanuten auch das Umtragen vom Osternburger Kanal in die Hunte erleichtert werden, was bisher praktiziert wird und jetzt verboten werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist außerdem die Planung des Gutes Sannum (Bezirksverband Oldenburg) nachdrücklich zu begrüßen, auf der Höhe dieser Liegenschaften eine Ein- und Ausstiegsstelle zu schaffen.

d) Baden

Das Baden ist nur noch ausgehend von der linken Seite der Hunte nördlich der Oldenburger Straße und darüber hinaus nur ausgehend von gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen sowie Raststellen bzw. rechtmäßig bestehenden Anlegestellen freigestellt (§ 4 Abs. 4). Ebenfalls eine eindeutige Einschränkung im Vergleich zur jetzigen Situation:

Das Baden ausgehend vom Boot oder SUP, wie es gerade von Kindern häufig praktiziert wird, wäre damit verboten. Außerdem wäre das Baden auch an Stellen verboten, beispielsweise in Tungeln an der rechten Seite der Hunte (Zur Zugbrücke/ Thiesbrücke), an denen traditionell gebadet wird, teilweise schon seit Jahrhunderten, ohne dass die Schutzwürdigkeit der Hunte darunter gelitten hätte.

Wenn der Landkreis Oldenburg an vielen Stellen der Verordnung darauf verweist, dass Ausnahmen von den Verboten mit Zustimmung der Naturschutzbehörden möglich sind, bedeutet dies, dass diese sich selbstverständlich vorbehalten, „nein“ zu sagen. Die Wassersportler würden damit dem Wohlwollen der Naturschutzbehörden ausgeliefert und hätten einen Bürokratieaufwand zu leisten, den Ehrenamtliche nicht erbringen können.

Die vorstehenden Argumente sind den Behörden ausführlich schriftlich und mündlich vorgetragen worden. Bei Bedarf können die einzelnen Stellungnahmen der Vereine zur Verfügung gestellt werden**.**

Die organisierten Wassersportler in Oldenburg,

Oldenburger Ruderverein e. V.
Oldenburger Yacht-Club e. V. - Kanuabteilung
Post SV Oldenburg e.V.
Rgv. Ems-Jade-Weser / Team Nordwest e. V.
Sportverein Tungeln 1904 e.V.
Wassersportverbund Oldenburger Schulen (WOS)

Anhang

Weitere wünschenswerte Rastplätze:

- Rastplatz nördlich Brücke Tungeln, Ostufer (53° 5'29.23"N / 8°11'38.12"E)
- Rastplatz nördlich Eisenbahnbrücke, Barneführer Holz 5, Ostufer (53° 1'10.40"N / 8°15'4.38"E)
- Rastplatz Barneführer Holz 4, Westufer (53° 1'5.09"N / 8°15'18.25"E)
- Rastplatz Barneführer Holz 3, Ostufer (53° 0'56.53"N / 8°15'34.20"E)
- Rastplatz Barneführer Holz 2, Ostufer (53° 0'33.44"N / 8°16'52.81"E)
- Rastplatz Barneführer Holz 1, Westufer (53° 0'33.36"N / 8°16'51.07"E)